

Ref 1-13 Transskript

(beigefügter Titel zu den Schreiben Ref 1-13+14)

Patent Ihr hg.Dhltn (=hochgeborenen Durchlaucht)

Pfaltz Neuerburgh

Nach deroselben conversion

niemanden in seinem gewißen

zu turbiren od zu molestire

sondern

villmehr zu defendiren

sub dato 14 Juny 1614

to 17 den 20 July

(es folgen mehrere Archivsignaturen)

(Ausgangspunkt der Schreiben Ref 1-13+14 ist die Konversion des Pfalzgrafen. Gegen den Willen seines Vaters, eines überzeugten Lutheraners, konvertierte Wolfgang Wilhelm am 19. Juni 1613 heimlich zum Katholizismus und heiratete (offiziell als Lutheraner) Magdalene von Bayern. Die Konversion verkündete er am 15. Mai 1614 feierlich in der Kirche Sankt Lambertus in Düsseldorf, wo er gemeinsam mit seiner Gemahlin das heilige Abendmahl einnahm, nachdem er in der Schlosskapelle vor dem Generalvikar Wilhelm Bont das katholische Glaubensbekenntnis abgelegt hatte. Mit der Heirat und dem Übertritt auf die Seite der katholischen Mächte wollte Wolfgang Wilhelm die pfalz-neuburgischen Erbansprüche im Jülich-Klevischen Erbfolgestreit behaupten. Denn zwei seiner Konkurrenten um die Erbfolge in den Herzogtümern Jülich-Kleve-Berg, den Grafschaften Mark und Ravensberg sowie der Herrschaft Ravenstein waren Mitglieder der Protestantischen Union, darunter sein Hauptgegner Johann Sigismund, der Kurfürst von Brandenburg. Der Hochzeit mit Magdalene von Bayern und der Konversion folgte der Vertrag von Xanten vom 12. November 1614, der den Dortmunder Rezess von 1609 außer Kraft setzte und zur Aufteilung des Erbes von Jülich-Kleve-Berg zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg führte. Hierdurch wurde Wolfgang Wilhelm der erste Herrscher aus dem Hause Pfalz-Neuburg in Jülich-Berg.)

Von Gottes gnaden, wir Wolffgang Wilhelm Pfaltzgrave

bey Rhein In Bayeren, zu Gulich, Cleve und Berge, Hertzog

Grave zu Veldentz, Stonheim, Marck, Ravenßbergh und Mörß,

Herr zu Ravenstein et: Entbieden allen und Jeden unseren

Rethen, Ambtsleuthen, Officiren und dieneren, Auch Rieterschafft

Stetten und unterthanen auff dem landt, od in waßweiß
und (?) scheine sie uns zugethanen und verwandt sein mögen
sambt und sonders unseren gruß, gnad und alles gutts,
und fuegen ihn hiermit zuvernehmen, das uns fuerkommt,
und wir zwar selbsten zum theill erfahren, das einen guten
Theil eures mittels nit allein wegen unßer Christlichen
conversion, und neulich erfolgten öffentlichen bekantnüß
und submission des alten Römischen Chatolischen glaubens
und Kirchenn, perplex, sonderen auch von würdigeren leuten
bey einen etlichen die sorgfaltige gedancken erweckt
wordenn als ob (wie ich)? , und anderenn orts
weil bewußter glaubens differentz willen, euch hierfuro
bey eueren hergebrachten Kirchenn Exercitio und
Predigten, den Reuerfallen gemeß, nicht schutzen und
handthabenn, vilmehr aber euch darin wid eure
gewißen bechweren und zu anderer glaubensbe=
kantnuß nötigenn und dringen würden. Weill
nun dahero ernstlich eine große alteration zuschrey=
ungh eurer bißhero gegenn uns verspürten under=
thänigen treu Respect und gehorsambs sonderlichen
was aber hieraus sehr ungutlich geschieht, so haben wir
euch deßenn durch dieses offen ? dito benebens
diß versicherenn wollen, das wir vorehin, wie auch
bisher uns kein anders mit bestandt zu gemessen werden
kann, ob den Reuerfalen mit treuen ernst und
Eiffer halten. und drum jenigen so denselbenn

wider thun, uns alß erstem vermögen nach widersetzen
das jenige, so etwahr bisher, darwider furgegangen,
so vil an uns abstellen helfenn, und in allem
unseren thun, mit thätlichem beystandt, seine ehr
des Vatterlandts wolstandt, und die geliebte
Justitiam ohne Respect d Religionsdifferentz in
Acht nehmen werden: Hingegen aber uns zu euch
in Krafft d. Reuerfalenn und angeerbten ? under=
thenigen lieb und Devotion, schuldigen respects
Gehorsamb und Beystandt versehenn.

Inmassen dan die Jenige so sich dessen entziehen wollten,
billigs der beneficien und privilegien, so von ihren ante=
cessoreen auff sie kommen, od sie durch bemelte ? Reu=
erfalenn erlanget, sich nicht zu ? So wir
zu eines Jedenn nachrichtungh ihnen sambt und son=
ders anfüegen wollenn, und bleibenn ihnen mit
LandesFürstlichen gnadenn, und allem guten Jeder=
zeit wol bey gethan. Datum Dußeldörff dem
14.Juny Anno 1614